

herab, beigezogen zu sehen; Plauen dagegen neigt sich, freilich unter der Voraussetzung, daß der Bezirk einigermaßen erweitert und dadurch ein höherer Ertrag der Anlagen herbeigeführt werde, zur entgegengesetzten Ansicht der Ausbringung des gesammten Aufwandes durch den Gewerbestand des Bezirks. Für den Fall, daß eine angemessene Bezirksänderung nicht möglich sein sollte, geht von dort die Idee aus, zu Deckung des Aufwands für die Handels- und Gewerbekammern im ganzen Lande einen Zuschlag zur Gewerbesteuer einheben und durch das Ministerium des Innern so an die einzelnen Kammern vertheilen zu lassen, daß sie dabei bestehen können.

Die Regierung hatte bekanntlich im Entwurfe des Gewerbegesetzes das Princip aufgestellt, daß der Aufwand für diese besonderen Organe durch den Gewerbestand selbst aufzubringen sei. Die ständischen Verhandlungen weisen die Gründe nach, welche für die Annahme eines gemischten Principis maßgebend waren. Die Regierung kann nicht umhin, zu bekennen, daß die Annahme ihres ursprünglichen Vorschlags zwar die aus der Verschiedenheit der Steuerfähigkeit der Bezirke hervorgehenden Uebelstände, wie sie die Erfahrung herausgestellt hat, nicht vermieden und daher zu einer Aenderung der Bezirkseinteilung über kurz oder lang geführt haben würde. Aber alle übrigen Schwierigkeiten und mancherlei Arbeit wären vermieden und den Kammern die wünschenswerthe Freiheit in der Gestaltung ihres Budgets ohne nothwendige Ein- und Mitwirkung des Ministeriums erhalten worden. Die Staatsregierung hält es daher auch nicht für gerathen, auf den Antrag der Handels- und Gewerbekammer zu Bittau einzugehen und die Uebernahme des gesammten Aufwands auf die Staatscasse zu beantragen.

Wenn indessen andererseits nicht zu verkennen ist, daß an dem Institute der Handels- und Gewerbekammern ein allgemeines Staatsinteresse nicht minder stattfindet, wie an den landwirthschaftlichen Kreisvereinen, so schlägt man in Punkt 8 der Vorlage vor, eine (zugleich den Beitrag der Staatsunternehmungen einschließende) feste Zuschußsumme auf das Staatsbudget zu bringen und diese an die einzelnen Kammern zu vertheilen, wobei sich etwas für die Ausgleichung der verschiedenen Steuerfähigkeit der Bezirke thun läßt, allen übrigen Aufwand aber durch die Stimmberechtigten tragen zu lassen, unter Beseitigung der künstlichen Scheidung der Ausgaben. Die Kammern würden dann dem Staate gegenüber keine specielle Rechnung abzulegen haben und für die Feststellung der Secretärsgehälter und sonstigen Ausgaben die Freiheit der eigenen Entschließung mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse behalten.

Eine Aenderung der Bezirkseinteilung würde sich, wenn den Wünschen von Leipzig einigermaßen Rechnung getragen werden sollte, dadurch ergeben, daß man zur Stadt Leipzig nur die nächste Umgebung, die übrigen Theile des bisherigen